

An die rechtspolitischen Sprecher\*innen der  
Fraktionen

Telefon: 030 24636-301  
Telefax: 030 24636-120  
E-Mail: [hgf@paritaet.org](mailto:hgf@paritaet.org)

Unser Zeichen: tac/deh

Datum: 23. Oktober 2020

## **Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder - Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit ist der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in der Abstimmung und wird voraussichtlich noch in diesem Herbst im Bundestag diskutiert werden.

Der Paritätische Gesamtverband,  
BFF - Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e.V.,  
BKSF - Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend,  
FHK - Frauenhauskoordinierung e.V.,  
KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.,  
DGfP - Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmissbrauch, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt,  
BAG FORSA - Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen  
vertreten insgesamt eine große Zahl von Opferhilfeeinrichtungen, die im Bereich der Beratung und Unterstützung von Gewaltopfern arbeiten. Zu den Betroffenen zählen neben Erwachsenen auch viele Kinder und Jugendliche.

Wir möchten Sie bitten, das anstehende Gesetzgebungsverfahren für die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeitende in Fachberatungs- und Unterstützungsstellen für Opfer von Gewalt und Betroffene von Straftaten (z.B. Menschenhandel, Misshandlung, sexualisierte und häusliche Gewalt) zu nutzen.

1. Für eine erfolgreiche Beratung und Unterstützung der Betroffenen ist die Schaffung einer stabilen Vertrauensbasis von zentraler Bedeutung. Der Geheimnisschutz gehört zu den essentiellen Beratungs- und Unterstützungsstandards in diesem Feld der sozialen Arbeit. Ohne diese Sicherheit finden viele Betroffene nicht den Weg in eine zielführende Beratung und Unterstützung. Ohne den Schutz der Vertraulichkeit der in der Beratungs- und Unterstützungsarbeit anvertrauten Informationen ist die funktionsgerechte Tätigkeit dieser Stellen in Frage gestellt. Sie ist Teil der unmittelbaren staatlichen Aufgabe der Unterstützung und Gewährleistung des Opferschutzes und liegt damit im unmittelbaren öffentlichen Interesse.

2. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Mitarbeitende in Opferhilfeeinrichtungen zu schaffen, ist längst überfällig. Infolge der derzeitigen Rechtslage geraten Mitarbeitende dieser Fachberatungs- und Unterstützungsstellen immer wieder in große Konflikte, wenn sie in Ermittlungsverfahren Auskunft über den Inhalt vertraulich geführter Gespräche geben müssen. Ein dienstrechtlicher Genehmigungsvorbehalt, wie er einem vergleichbaren öffentlichen Träger zusteht (§ 54 StPO), steht einem freien Träger nicht zu.

3. Das Schaffen eines Zeugnisverweigerungsrechts ergibt sich schon aus der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI. Nach Art. 8 (1) der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten. Diese haben im Interesse der Opfer zu handeln und sind ausdrücklich dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet. Das ist nur zu verwirklichen, wenn den Beratungs- und Unterstützungs Kräften zur Absicherung des Vertrauensverhältnisses ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Wir schlagen deshalb vor, 53 StPO folgendermaßen zu ergänzen.

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

- Mitarbeitende in anerkannten Fachberatungs- und Unterstützungsstellen für Opfer von Gewalt und Betroffene von Straftaten (z.B. Menschenhandel, Misshandlung, sexualisierte und häusliche Gewalt) über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist.“

Dieses Recht würde die Fachberatung und Unterstützung von Opfern von Gewalt und Betroffenen von Straftaten deutlich stärken.

Wir möchten Sie deshalb bitten, sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren (siehe oben) für die Aufnahme dieses Bereichs in den § 53 StPO einzusetzen und würden uns sehr freuen, mit Ihnen hierüber in den Austausch zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Schneider  
Hauptgeschäftsführer



FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

gez. Geschäftsführerin  
Katja Grieger



Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Gewalt e.V.

gez. Geschäftsführender Vorstand  
Prof. Dr. Wolfgang Feuerhelm



FRAUENHAUS-KOORDINIERUNG e.V.

gez. Geschäftsführerin  
Heike Herold



Bundesweiter Koordinierungskreis  
gegen Menschenhandel e.V.

gez. Vorstand  
Claudia Robbe



gez. Projektleitung  
Katrin Schwedes



BAG FORSA gez: Vorstand  
Klara Zimmermann, Irina Stolz, Christa Klose